



Kurzinformation

Ratifikation von Zusatzprotokollen zur EMRK

Die Zusatzprotokolle zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sind inhaltliche Ergänzungen der EMRK, die – wie ein völkerrechtlicher Vertrag – ausgehandelt, unterzeichnet und ratifiziert werden. Dies richtet sich **verfassungsrechtlich nach den allgemeinen Regeln** (insb. Art. 59 GG) und völkerrechtlich nach der Wiener Vertragsrechtskonvention (Art. 6 ff.).

Die Zusatzprotokolle zur EMRK enthalten jeweils eine detaillierte Regelung über ihre Unterzeichnung, Ratifikation, Inkrafttreten sowie die Hinterlegung beim Generalsekretär des Europarats.

Die Ratifikation eines Zusatzprotokolls wird – wie bei völkerrechtlichen Verträgen üblich – von den **Parlamenten der EMRK-Mitgliedstaaten** (als den Unterzeichnerstaaten des Protokolls) vorgenommen; die Ratifikationsurkunde wird von den jeweiligen Staatsoberhäuptern der EMRK-Mitgliedstaaten unterschrieben und ausgefertigt.

Nicht alle Zusatzprotokolle zur EMRK (insb. das 4., 7. und 12. ZP) wurden gleichermaßen von allen EMRK-Mitgliedstaaten ratifiziert. So hat etwa Deutschland das 7. ZP / EMRK vom 22. November 1984 bis heute nicht ratifiziert (dies war der Hintergrund der Anfrage des MdB-Büros).

Eine **völkerrechtliche Pflicht** zur Ratifizierung eines Zusatzprotokolls **existiert nicht**¹ – hier besteht vielmehr ein (politisches) Ermessen des jeweiligen Unterzeichnerstaates.

1 Eine solche Pflicht ergibt sich auch nicht aus dem sog. „Frustrationsverbot“ aus Art. 18 WVRK. Danach ist ein Staat verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würden, wenn er unter Vorbehalt der Ratifikation (...) den Vertrag unterzeichnet hat (...).